

**Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge  
nach dem Altersvermögensgesetz für Beamte und Richter  
(„Riester-Rente“)**

**Versorgungsreform 2001**

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 sind die Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung übertragen worden. Das Versorgungsniveau wurde langfristig und dauerhaft um ca. 5 % abgesenkt. Entsprechend vergrößert sich die Versorgungslücke im Alter nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Mit der Neufestsetzung der Ruhegehaltssätze mit Wirkung vom 01.01.2012 ist diese Versorgungsabsenkung abgeschlossen.

Zum Ausgleich der ab dem Jahr 2003 vorgenommenen Absenkung des Versorgungsniveaus wird der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge staatlich gefördert, in die auch die Angehörigen der Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes einbezogen sind. Dadurch sollen auch künftige Versorgungsempfänger ihren in der aktiven Dienstzeit erarbeiteten Lebensstandard aufrecht erhalten können.

**Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge im Altersvermögensgesetz**

Der Aufbau einer **zusätzlichen privaten Altersvorsorge** wird vom Staat durch steuerliche Maßnahmen wie Zulagen und Steuererleichterungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs gefördert, die gerade Bezieher kleinerer Einkommen und Familien mit Kindern besonders unterstützen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind insbesondere im Einkommensteuergesetz und im Gesetz zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen enthalten.

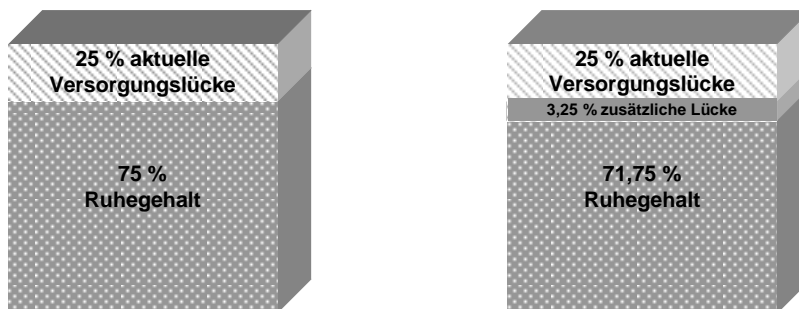
Die steuerliche Förderung für die vom Versorgungsänderungsgesetz betroffenen Personen trat am **1.1.2002** in Kraft.

Die folgenden Fragen sollen dazu beitragen, einen Überblick über das Grundkonzept der steuerlichen Förderung, die Anspruchsvoraussetzungen und den Umfang der Förderung zu geben.

**Versorgungslücke, was ist das?**

Tatsache ist, dass die beamtenrechtliche Versorgung verringert wurde. Nach früherem Recht erhielt ein Versorgungsberechtigter nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren 75 % seiner Dienstbezüge als Ruhegehalt. Die schon bestehende Versorgungslücke von 25 % steigt durch die Versorgungsreform auf 28,25 %, da der Ruhegehaltssatz nach Abschluss der Übergangsphase zur Anpassung des Versorgungsniveaus mit Wirkung vom 01.01.2012 auf 71,75 % abgesenkt wurde. Wie groß die Lücke im Einzelfall sein wird, hängt vom derzeitigen Alter, den Bezügen und der Anzahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre ab.

Aus der folgenden Grafik wird deutlich, wie groß die Versorgungslücke sein kann. Sie kann durch zusätzliche Eigenvorsorge geschlossen werden.



## Wer wird bei der Eigenvorsorge gefördert?

Außer den in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und anderen Personengruppen werden auch gefördert:

- aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten
- Empfänger von Amtsbezügen, deren Versorgung sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz regelt (z. B. Bundesminister)
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes
- Versorgungsempfänger, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Erreichen des 67. Lebensjahres

Berücksichtigt werden Beamte, Richter usw. auch während einer Kindererziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes, wenn sie in dieser Zeit keinen Dienst leisten. Sie werden hiermit den Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt.

## Wie sieht die staatliche Förderung aus und wie hoch ist sie?

Die Förderung besteht aus zwei Komponenten: der direkten **Zulage** und dem *zusätzlichen Sonderausgabenabzug*.

Hat ein Förderberechtigter einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag (s. Seiten 3, 4) abgeschlossen und eigene Beiträge eingezahlt, wird ihm die Zulage auf seinen Anlagevertrag überwiesen. Die staatliche Zulage erhöht die für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuererklärung auf Antrag (Doppel des Zulageantrags), ob der zusätzliche Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgeaufwendungen (geleistete Eigenbeiträge und staatliche Zulagen) für den Berechtigten günstiger ist. Ist dies der Fall, erhält der Begünstigte im Rahmen der Einkommensteuererklärung die über die Zulage hinausgehende gesondert festgestellte Steuerermäßigung. Diese wird im Gegensatz zur Zulage nicht auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen, sondern als Steuererstattung ausgezahlt.

### Zulagen

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer **Grundzulage** (für Verheiratete doppelt) und einer **Kinderzulage** für kindergeldberechtigte Kinder.

Die Grundzulage beträgt in den Jahren

- 2002 und 2003 38 €
- 2004 und 2005 76 €
- 2006 und 2007 114 €
- ab 2008 154 €.

Für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge.

Pro Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, erhöht sich die Grundzulage um folgende Kinderzulage:

- in den Jahren 2002 bis 2003 um 46 €
- in den Jahren 2004 bis 2005 um 92 €
- in den Jahren 2006 bis 2007 um 138 €
- ab 2008 um 185 €.

### Sonderausgabenabzug

Als Sonderausgabenabzug können unabhängig vom individuellen Einkommen in folgender Höhe Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbetrag + Zulage) bei der Steuererklärung geltend gemacht werden:

- für die Jahre 2002 und 2003 bis zu 525 €
- für die Jahre 2004 und 2005 bis zu 1.050 €
- für die Jahre 2006 und 2007 bis zu 1.575 €
- ab 2008 bis zu 2.100 €.

Es handelt es sich hierbei nicht um einen Freibetrag, sondern um einen Höchstbetrag, bis zu dem Sparbeiträge zugunsten eines Altersvorsorgevertrages im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden können.

Das Finanzamt prüft automatisch, ob die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage ist; ggf. wird die Differenz dem Steuerpflichtigen erstattet. Die bereits gezahlte Zulage verbleibt im Altersvorsorgevertrag. Das Verfahren läuft ähnlich wie beim Kindergeld, bei dem das Finanzamt prüft, ob der Kinderfreibetrag günstiger als das Kindergeld ist.

### Mindesteigenbeitrag

Die volle Zulage wird nur dann gezahlt, wenn auch der Zulagenberechtigte einen bestimmten Mindesteigenbeitrag leistet. Eigenbeitrag plus Zulagen müssen eine bestimmte Höhe erreichen. Liegt der tatsächlich gezahlte Eigenbeitrag niedriger, vermindern sich die Zulagen im entsprechenden Verhältnis.

Um die **Höchstförderung** zu erhalten, ist **folgender Altersvorsorgeaufwand notwendig**:

- in den Jahren 2002 und 2003           jährlich 1 %     der im Vorjahr der Beitragszahlung bezogenen
- in den Jahren 2004 und 2005       jährlich 2 %     Besoldung oder der Amtsbezüge (Brutto)
- in den Jahren 2006 und 2007       jährlich 3 %     abzüglich der Zulagen (jedoch nicht mehr als die
- ab 2008                               jährlich 4 %     als Sonderausgaben abziehbaren Beträge)

Als Eigenbeitrag muss der vorgenannte Altersvorsorgeaufwand, vermindert um die maximale Zulage, gezahlt werden. Für den Fall, dass bereits die Zulagen den 4 % Aufwendungen entsprechen oder sie sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage ein bestimmter **Sockelbetrag** als Mindesteigenbeitrag geleistet werden. Der Sockelbetrag beträgt pro Jahr:

in den Jahren	ohne Kinder	bei Kinderzulage für	
		ein Kind	zwei und mehr Kinder
2002 bis 2004	45 €	38 €	30 €
ab 2005	90 €	75 €	60 €

**Beispiele** zur maximalen Förderung:

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Ein Alleinstehender ohne Kinder,<br>Besoldung im Vorjahr rd. 25 000 €,   |                          |                          |
|   | <u>im Jahr 2002: 1 %</u> | <u>im Jahr 2008: 4 %</u> |
| erhält für eigene Aufwendungen in Höhe von                                  | 212 €                    | ..846 €                  |
| eine Zulage in Höhe von   | 38 €                     | ..154 €                  |
| Gesamtsparleistung jährlich =   | 250 €                    | 1.000 €                  |
| 2. Alleinverdiener-Ehepaar, 2 Kinder,<br>Besoldung im Vorjahr rd. 40 000 €, |                          |                          |
| erhält für eigene Aufwendungen in Höhe von                                  | 232 €                    | ..922 €                  |
| eine Zulage in Höhe von   | 168 €                    | ..678 €                  |
| Gesamtsparleistung jährlich =   | 400 €                    | 1.600 €                  |

### Welche Anlagen werden gefördert?

Die Eigenvorsorge soll die gesetzlichen Versorgungsansprüche ergänzen. Gefördert werden deshalb nur Anlageformen, die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zertifiziert worden sind. Das Zertifikat bescheinigt, dass das angebotene Altersvorsorgeprodukt die im Gesetz über die **Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen** festgelegten Förderkriterien erfüllt.

Hier die wichtigsten:

- Leistungen dürfen frühestens ab dem 60. Lebensjahr oder dem Beginn des Ruhestandes ausgezahlt werden.
- Die Auszahlung muss in lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Renten erfolgen oder – bei Investmentfonds und Banksparrplänen – einen Auszahlungsplan bieten, bei dem das auszahlungsfähige Kapital ab dem 85. Lebensjahr noch mit einer Rentenversicherung verbunden wird.
- Es muss garantiert sein, dass mindestens die eingezahlten Beträge ausgezahlt werden.
- Es muss möglich sein, den Vertrag ruhen zu lassen oder zu kündigen, um das Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen oder für selbstgenutztes Wohneigentum zu verwenden.

Damit die Anleger sachkundig entscheiden können und um sie vor unseriösen Angeboten zu schützen, haben die Anlageinstitute bestimmte Informations- und Berichtspflichten. Sie müssen den Anleger vor Vertragsabschluss über Höhe und zeitliche Verteilung von Abschluss- und Vertriebskosten, Kosten der Vermögensverwaltung sowie Kosten bei Wechsel des Vorsorgeprodukts informieren. Während der Vertragslaufzeit müssen sie jährlich über Beitragsverwendung, Kapitalbildung, Kosten und Erträge informieren.

Förderfähige Anlageformen sind hauptsächlich private Rentenversicherungen, Fondssparpläne, Banksparpläne sowie selbst genutzte Immobilien. Die Verträge können mit Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Fondsgesellschaften, Finanzdienstleistern mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) abgeschlossen werden. Einen förderfähigen Vertrag erkennen Sie an folgendem Zusatz: „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen von § 10a des Einkommensteuergesetzes förderfähig.“

Bevor Sie einen Altersvorsorgevertrag abschließen, sollten Sie sich eingehend informieren und beraten lassen. Über einzelne Produkte der privaten Altersvorsorge können Sie sich bei den Anbietern (Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, s.o.), aber auch bei unabhängigen Einrichtungen wie den Verbraucherzentralen oder der Stiftung Warentest informieren.

#### **Wird auch der Kauf einer Immobilie gefördert?**

Ja, auch der Kauf einer selbstgenutzten Immobilie (Wohnung oder Haus) kann im Rahmen der Altersvorsorge gefördert werden (vgl. oben). Der Förderberechtigte kann hierzu aus dem angesparten Altersvorsorgevermögen einen Betrag von mindestens 10 000 € und höchstens 50 000 € entnehmen. Der entnommene Betrag –ohne Zinsen– muss bis zum 65. LJ (beginnend ein Jahr nach Kauf der Immobilie) in gleichbleibenden monatlichen Raten zurück gezahlt werden. Die Rückzahlungen gelten dabei nicht als förderungsfähige Altersvorsorgebeiträge. Durch die Rückzahlung wird erreicht, dass im Alter in jedem Fall eine ausreichende Versorgung sichergestellt ist.

**Wichtig:** Die genannten Beträge beziehen sich nur auf die staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträge, nicht dagegen auf freiwillige Mehrleistungen, z. B. zur Aufstockung des Vermögens.

#### **Sind die Beiträge für die Altersvorsorge zu versteuern?**

Nein. In der Ansparphase sind die Sparbeiträge und zusätzlich die Zinsen und Erträge steuerfrei. Die Beiträge für die Altersvorsorge können auch bei der Steuer als Sonderausgaben geltend gemacht werden (vgl. S. 2 Sonderausgaben). Die umfassende steuerliche Entlastung der Altersvorsorgebeiträge rechtfertigt aber, dass die späteren regelmäßigen Zahlungen aus Altersvorsorgeverträgen als sonstige Einkünfte zu versteuern sind (nachgelagerte Besteuerung).

#### **Besteht eine Pflicht zur Altersvorsorge?**

Nein, die staatlich geförderte private Altersvorsorge ist freiwillig. Überlegen Sie genau, welche Finanzanlagen Ihren Vorstellungen am besten entsprechen und wie wichtig Ihnen eine hohe Rendite im Vergleich zur Sicherheit ist.

#### **Lassen Sie sich nicht drängen!**

Vor dem Abschluss neuer Verträge sollten Sie eine langfristig angelegte persönliche Vorsorgestrategie entwickeln, in die Sie die staatlich geförderten Altersvorsorgeverträge einbinden können. Grundlage für eine solche Strategie muss eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Verträge sein. Schauen Sie deshalb in Ihren Unterlagen nach, wie viel Sie jeden Monat für Sparverträge, Lebensversicherungen u.a. einzahlen und prüfen Sie, ob Sie einen Teil davon für die neue Eigenvorsorge anlegen wollen.

Haben Sie bereits Verträge zur Altersvorsorge abgeschlossen, sollten Sie prüfen lassen, ob diese auf einen staatlich geförderten Vertrag umgestellt werden können. Auch laufende Verträge und Policen können förderfähig sein, wenn sie auf die neuen Bedingungen umgestellt werden. Fragen Sie hierzu Ihren Anlageberater oder die Verbraucherberatung. In den meisten Fällen gibt es mehrere Handlungsalternativen und nicht nur eine.

Wie Sie sich auch entscheiden, prüfen Sie genau, welche Art der Anlage Ihren persönlichen Vorstellungen und Ihrem Bedarf für das Alter entspricht und welcher Eigenanteil für die Vorsorge in Ihr Haushaltsbudget passt.

Mit freundlichen Grüßen  
**Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung**  
[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)